

XXXXXXXXXXXX \* XXXXXXXXXXXXXXX \* XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Zustellung vorab per Fax

## EINSCHREIBEN

Regionalgericht Berner Jura-Seeland  
Spitalstrasse 14  
CH-2501 Biel/Bienne

20.02.2015

### **Feststellungsklage und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung**

von XXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

gegen

„Kanton Bern“ inkl. Untergliederungen und Vertreter  
insbesondere

„Steuerverwaltung des Kantons Bern“ Bahnhofplatz 10 in 2501 Biel/Bienne,  
„Ausgleichskasse des Kantons Bern“ Zentralstrasse 60 in 2501 Biel/Bienne und  
Chutzenstrasse 10 in 3007 Bern,  
Betriebsamt Seeland Kontrollstrasse 20 in 2501 Biel  
Stadt Biel Zentralstrasse 60 in 2502 Biel bzw. Mühlebrücke 5 in 2502 Biel

wegen fehlender Rechtsfähigkeit.

Ich erhebe hiermit Feststellungsklage mit folgenden **Anträgen**:

1. Es ist festzustellen, dass der „Kanton Bern“ und alle Untergliederungen keine Rechtsfähigkeit besitzen.
2. Es ist eine Einstweilige Verfügung zur Sistierung alle Rechtsgeschäfte des „Kantons Bern“ inkl. Untergliederungen und Vertreter zu erlassen.
3. Die angeblichen Mitarbeiter der Beklagten, die Rechtsfähigkeit der Beklagten behaupten und behauptet hatten, namentlich aber nicht ausschliesslich

Herr Hansjörg Herren,  
angeblich Steuerverwaltung Kanton Bern  
Bahnhofplatz 10  
2501 Biel/Bienne  
und  
chemin de la Maison Blanche 21

2533 Evilard/BE

Herr Martial Kammermann  
angeblich Ausgleichskasse des Kantons Bern  
Zentralstrasse 60 in 2501 Biel/Bienne  
und  
Im Grund 19  
2502 Biel/Bienne

tragen die Kosten des Rechtsstreits.

Die **Feststellung**, dass der „Kanton Bern“ und alle Untergliederungen keine Rechtsfähigkeit besitzen, werden mit der Zustellung dieser Feststellungsklage an das Regionalgericht Berner Jura-Seeland **anwendbares gültiges Recht, auf das sich jeder berufen kann**, bis ggf. eine ausreichend verifizierte Widerlegung<sup>1</sup> zu allen offenkundigen Tatsachen in der folgenden Begründung gemäss UCC (Uniform Commercial Code) registriert und die Registrierung publiziert ist.

## Begründung

Folgende **offenkundige Tatsachen** sind bekannt:

- In der Firmendatenbank <https://www.upik.de/> des Unternehmens Bisnode sind insbesondere folgende Firmeneinträge gelistet:
  - Schweizerische Eidgenossenschaft mit der DUNS Nummer 485642987,
  - Kanton Bern mit der DUNS Nummer 483025586,
  - Steuerverwaltung Kanton Bern mit der DUNS Nummer 484913848
  - Ausgleichskasse des Kantons Bern mit der DUNS Nummer 482727372,
  - Betriebsamt Seeland mit der DUNS Nummer 486856359,
  - Stadt Biel mit der DUNS Nummer 488904855,
- Gemäss der DECLARATION OF FACTS UCC Doc # 2012127914 vom 28. November 2012 wurden alle als Regierungsbehörden getarnten Firmen weltweit zwangsvollstreckt.
- Diese Zwangsvollstreckung ist öffentlich aufgezeichnet und als universelle Rechtsverordnung registriert, auf die sich die ganze Welt berufen kann.
- Eine verifizierte, widerlegende Stellungnahme wurde von keiner der oben genannten Firmen vorgelegt.
- Diese Zwangsvollstreckung verbleibt unwiderlegt und steht als absolute Wahrheit verankert in Gesetz, Handel und SEIN (BE'ing).

---

<sup>1</sup> Eine ausreichend verifizierte Widerlegung muss:

1. ordnungsgemäss überprüft und an Eides statt eingetragen und mit international geltender Amtsbefugnis beglaubigt sein und jeden einzelnen Punkt spezifisch widerlegen;
2. sofern sie von einer dritten Person erstellt wurde, eine schriftliche, unterzeichnete Bevollmächtigung des Empfängers enthalten;
3. ausschliesslich Wörter beinhalten, die in allgemein zugänglichen Wörterbüchern zu finden sind (z.B. Duden)

- Die Mitarbeiter von „Kanton Bern“ wurden zusätzlich und explizit über diese Zwangsvollstreckung informiert. Die dazu verwendeten Kulanzmitteilungen sind auf den Internetseiten

<http://pn.i-uv.com/kanton-bern/>

<http://pn.i-uv.com/steuerverwaltung-des-kantons-bern/>

<http://pn.i-uv.com/ausgleichskasse-des-kantons-bern/>

<http://pn.i-uv.com/betreibungsamt-seeland/>

<http://pn.i-uv.com/stadt-biel/>

publiziert.

- Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse, Entscheide, Verträge, Vereinbarungen etc. von zwangsvollstreckten Unternehmen oder im Namen von zwangsvollstreckten Unternehmen sind annulliert, nichtig bzw. wertlos.

Offenkundige Tatsachen bedürfen auch im Falle des Bestreitens keines weiteren Beweises.

Mit diesen offenkundigen Tatsachen ist belegt, dass alle Rechtsgeschäfte von Kanton Bern inkl. aller Untergliederungen und Vertreter annulliert sind.

Die vorliegende Feststellungsklage ist damit begründet und im öffentlichen Interesse.

Mit freundlichen Grüßen, without prejudice UCC 1-308

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX